

## Drucker- und PC-Vergütung nach altem Recht – Bundesgerichtshof legt dem EuGH vor

München, 21. Juli 2011. Der für das Urheberrecht zuständige Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute beschlossen, einzelne Fragen zur Klärung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht im Verfahren der VG WORT gegen Hersteller, Händler und Importeure von Druckern und PCs nach der bis Ende 2007 geltenden Rechtslage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der Bundesgerichtshof hatte im Dezember 2007 und im Oktober 2008 eine Vergütungspflicht für diese Geräte zunächst abgelehnt. Die nachfolgenden Verfassungsbeschwerden der VG WORT hatten jedoch Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hob sämtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auf und verwies zur Klärung zurück an den Bundesgerichtshof.

Der Bundesgerichtshof hat die Verfahren nunmehr ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union einzelne Fragen zur Auslegung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (RiLi 2001/29/EG v. 22. Mai 2001) vorgelegt.

Laut Pressemitteilung des BGH vom 21. Juli 2011 besteht nach der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Regelung ein Vergütungsanspruch hinsichtlich sämtlicher Gerätetypen, die zur Vervielfältigung von Sprachwerken zum eigenen Gebrauch benutzt werden (§ 54 Abs. 1 UrhG). Von den laufenden Verfahren betroffen ist der Vergütungsanspruch der Wortautoren und Verleger für Drucker und PCs in dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2008. Mit einer Entscheidung des EuGH ist wohl nicht vor Ablauf von weiteren zwei Jahren zu rechnen.

*Die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) verwaltet treuhänderisch die Urheberrechte für mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage in Deutschland. [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)*

Pressekontakt:

VG WORT Angelika Schindel, Pressereferentin, 089-51412-92 [angelika.schindel@vgwort.de](mailto:angelika.schindel@vgwort.de)